



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport**

Eignungskriterien bei Ausschreibungen der GMSH

Vorbemerkung:

Das Land hat mit einer Bekanntmachung¹ den Wettbewerb 824927-2025 für die Planungsleistungen für ein modulares Planungssystem für Feuerwehrhäuser ausgeschrieben. Dabei wurden unter anderem die Eignungskriterien des allgemeinen und spezifischen Jahresumsatzes sowie der durchschnittlichen jährlichen Belegschaft aufgestellt.

1. Warum sind diese Eignungskriterien jeweils für die Vergabe relevant? Bitte erläutern.

Antwort:

Bei den Eignungskriterien „Eigenerklärung Umsatz gesamt / vergleichbare Leistung“ und „Eigenerklärung Beschäftigtenzahl“ handelt es sich um Auswahlkriterien gem. § 45 Vergabeverordnung (VgV), die im Einzelfall in

¹ <https://ted.europa.eu/de/notice/-/detail/824927-2025>

Verbindung mit dem Auftragsgegenstand festgelegt werden. Eine Planungsaufgabe mit einem geschätzten Nettohonorar in Höhe von ca. 900.000 EUR erfordert eine größere Anzahl an Beschäftigten als eine „einfache“ Planungsaufgabe. Zudem soll die Leistung in diesem Falle in einem Zeitraum von 9 Monaten erbracht werden.

Die Umsatzzahlen lassen einen Rückschluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zu. Hierüber sichert sich der öffentliche Auftraggeber ab, dass der Bewerber geeignet ist, einen Auftrag mit entsprechendem Umfang erfolgreich abzuschließen. Dadurch werden Risiken für den Auftraggeber minimiert und die Aussichten für eine reibungslose Ausführung erhöht. Ein verantwortungsvoller Einsatz von Steuergeldern wird somit sichergestellt.

2. Wie hoch musste der Jahresumsatz sein, um in die zweite Phase des Verfahrens eingeladen zu werden und aus welchem Grund? Bitte erläutern.

Antwort:

Der öffentliche Auftraggeber hat sich bewusst dazu entschieden, die Kriterien des Gesamtjahresumsatzes und des tätigkeitsbezogenen Jahresumsatzes nicht als Ausschlusskriterien festzulegen. Eine starre Untergrenze für die vorzulegenden Umsätze gab es daher nicht.

Stattdessen hat der öffentliche Auftraggeber drei Auswahlkriterien festgelegt, bei denen die Bewerber Punkte erzielen konnten. Bei mehr als fünf eingereichten Teilnahmeanträgen wurden die fünf Bewerber in die zweite Verfahrensstufe eingeladen, die die höchsten Gesamtpunktzahlen erzielen konnten. Für den Fall, dass die Auswertung ergeben sollte, dass mehr als fünf Bewerber mit gleicher Punktzahl bewertet wurden, wurde unter diesen Bewerbern ein Losverfahren durchgeführt.

In jedem der drei Auswahlkriterien „Umsätze“, „Beschäftigtenzahl“ und „einzureichende Referenzen“ konnten fünf Punkte erreicht werden, die entsprechend der angegebenen Faktoren gewichtet wurden. Insgesamt konnten so 100 Punkte erreicht werden. Das Kriterium „Umsatz“ hatte hierbei einen Anteil von 10 Punkten und das Kriterium „Beschäftigte“ einen Anteil von 15 Punkten eingenommen. Mit insgesamt 75 Punkten sind die eingereichten Referenzen in Bewertung in die Auswahlprüfung eingeflossen.

Da die geforderten Umsätze nur einen geringfügigen Teil der erreichbaren

Gesamtpunktzahl ausgemacht haben, war die Qualifikation für die zweite Verfahrensstufe grundsätzlich auch dann möglich, wenn Unternehmen die geforderten Umsatzzahlen nicht vorlegen konnten.

§ 45 VgV lässt in der Regel einen geforderten Mindestjahresumsatz von maximal dem Zweifachen des geschätzten Auftragswerts zu. Beim vorliegenden Vergabeverfahren wäre dies $2 \times 905.124,37 \text{ EUR} = 1.810.248,70 \text{ EUR}$.

Dieser zulässige Ansatz erschien dem MIKWS als Auftraggeber für die Bewertung zu hoch angesetzt und damit ungeeignet. Daher wurde von der GMSH für die Bewertung der nachfolgende Ansatz empfohlen: Für die Bearbeitung des Auftrags wurde von einer Anzahl von 6 Personen ausgegangen. Je Person wurde (gemäß Berechnungen der Bundesarchitektenkammer) ein durchschnittlicher Jahresumsatz in Höhe von 120.000 EUR angesetzt, damit ein Unternehmen wirtschaftlich arbeiten kann. Aus dieser Vorgabe ergibt sich ein Jahresumsatz in Höhe von $6 \times 120.000 \text{ EUR} = 720.000 \text{ EUR}$.

Ein Unternehmen, das im Teilnahmeantrag erklärt hat, dass der Gesamtjahresumsatz und der Umsatz, der dem Auftragsgegenstand entspricht, über 720.000 EUR betragen, erhielt die volle Punktzahl. Da bereits eine deutliche Reduzierung des vergaberechtlich zulässigen Wertes in Höhe von 1,8 Mio. EUR erfolgte, wurde dieses Kriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn der Wert von 720.000 EUR nicht erreicht wurde. Dies führt aber nicht zu einem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, sondern lediglich zu einer geringeren Gesamtpunktzahl im Wertungsprozess.

3. Wie musste der Durchschnitt der jährlichen Belegschaft sein, um in die zweite Phase des Verfahrens eingeladen zu werden und aus welchem Grund? Bitte erläutern.

Antwort:

Auch bei diesem Eignungskriterium handelte es sich um ein Kriterium des Auswahlprozesses zur Ermittlung der fünf Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten. Insofern gab es auch hier keine starre Untergrenze für die einzureichende Beschäftigtenzahl.

Da wie unter der Antwort auf Frage 2 dargestellt die geforderte

Beschäftigtenzahl nur einen relativ geringen Teil der erreichbaren Gesamtpunktzahl ausgemacht hat, war die Qualifikation für die zweite Verfahrensstufe grundsätzlich auch dann möglich, wenn Unternehmen bei diesem Kriterium Null Punkte erzielten.

Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl gibt Aufschluss über die personellen Kapazitäten und die organisatorische Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit, den ausgeschriebenen Auftrag auch bei personellen Ausfällen zuverlässig und termingerecht zu erfüllen.

Da die Größe der Belegschaft eines Büros in einem direkten Zusammenhang mit den Umsätzen steht, wurde erwartet, dass für die Bearbeitung des Auftrags mindestens 6 Personen erforderlich sein werden (siehe Frage 2). Bei dieser Personalstärke besteht jedoch für den öffentlichen Auftraggeber das Risiko, dass es im Falle von Ausfällen zu Beeinträchtigungen, bis hin zu Terminverschiebungen bei der vorgesehenen Fertigstellung der Planungsleistung, kommen kann.

Daher wurden Bewerber mit einer größeren Belegschaft in Rahmen der Auswahlprüfung als geeigneter bewertet. Bei der Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Belegschaft wurden neben Architekten und Ingenieuren auch Führungskräfte sowie beispielsweise Verwaltungskräfte berücksichtigt.

Folgende Abstufung wurde im Rahmen der Auswahlprüfung vorgenommen:

10 und mehr Beschäftigte entsprechen 5 Punkten

8 – 9 Beschäftigte entsprechen 3 Punkten

6 – 7 Beschäftigte entsprechen einem Punkt

und darunter wurden 0 Punkte vergeben.

Eine über 10 Beschäftigte hinausgehende Personalstärke führte nicht zu einer höheren Punktzahl.

4. Welchen Rückschluss zieht die Landesregierung aus den genannten Kriterien mit Blick auf die Qualität der zu erbringenden Leistung? Bitte erläutern.

Antwort:

Dem öffentlichen Auftraggeber obliegt es, im Rahmen des Vergabeverfahrens das bestgeeignete Unternehmen zu ermitteln und zu beauftragen. Maßgeblich

hierfür ist die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Bewerber anhand festgelegter, auftragsbezogener Kriterien. Neben der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, die insbesondere anhand der eingereichten Referenzen bewertet wird, kommt der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eine zentrale Bedeutung zu. Diese wird unter anderem durch den erzielten Jahresumsatz sowie die durchschnittliche jährliche Anzahl der Beschäftigten abgebildet. Das Zusammenwirken von ausreichendem Jahresumsatz und einer angemessenen personellen Ausstattung lässt den Rückschluss zu, dass ein Unternehmen sowohl wirtschaftlich als auch personell in der Lage ist, die geforderten Leistungen in angemessener Qualität, ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

5. Wie viele Unternehmen wurden aufgrund dieser Eignungskriterien nicht in die zweite Phase des Verfahrens eingeladen?

Antwort:

Nach Abschluss der formalen Prüfung wurden 14 Bewerber im Rahmen der Eignungsprüfung als grundsätzlich geeignet bewertet und bei der anschließenden Auswahlprüfung berücksichtigt. Hier erhielt lediglich ein Unternehmen Punktabzüge bei den Kriterien Jahresumsatz und Beschäftigtenzahl. Ein weiteres Unternehmen erhielt Punktabzüge bei dem Kriterium Beschäftigtenzahl. Diese Punktabzüge haben jedoch nicht dazu geführt, dass diese Unternehmen im weiteren Auswahlprozess unberücksichtigt geblieben sind. Kein Unternehmen wurde bei dem Kriterium Beschäftigtenzahl mit 0 Punkten bewertet.

Der Auftraggeber hat im Vorfeld die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten, gem. § 51 VgV auf höchstens 5 Bieter begrenzt. Demzufolge wurden auf Grundlage der Auswahlprüfung sowie dem anschließenden Losverfahren insgesamt 9 Bewerber nicht mehr in die 2. Phase des Vergabeverfahrens eingeladen.

6. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass kleine in Schleswig-Holstein ansässige Unternehmen durch solche Kriterien nicht zum Zuge kommen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Annahme ist unzutreffend. Es steht allen interessierten Marktteilnehmern frei, sich zu Bewerbungsgemeinschaften zusammenzuschließen. Auch besteht die Möglichkeit, sich im Wege der Eignungsleihe gem. § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu berufen, sofern beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung nachgewiesen wird, dass die für den Auftrag erforderlichen Kapazitäten dem bewerbenden Unternehmen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das Statistische Bundesamt definiert Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen (KMU) in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen.

Hiernach beschäftigen Kleinstunternehmen max. 9 Personen bei einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. EUR, kleine Unternehmen beschäftigen bis zu 49 Personen bei einem Jahresumsatz von bis zu 10 Mio. EUR, mittlere Unternehmen bis zu 249 Personen bei einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR und Großunternehmen über 249 Personen bei einem Jahresumsatz von über 50 Mio. EUR.

Bezogen auf die Angaben für das Jahr 2025 in den Teilnahmeanträgen haben sich auf die hier ausgeschriebene Planungsleistung ein Großunternehmen, 2 mittlere Unternehmen, 8 kleine Unternehmen und 2 Kleinstunternehmen beworben. Zudem haben sich auch 2 Kleinstunternehmen zu einer Bewerbungsgemeinschaft zusammengeschlossen und bei den Kriterien Jahresumsatz- sowie Beschäftigtenzahl die volle Punktzahl im Auswahlverfahren erhalten.

Planungsaufgaben in der Größenordnung des vorliegenden Vergabeverfahren stellen bei von der GMSH für Dritte durchgeführten VgV-Verfahren im Bereich der Architekten- und Ingenieurleistungen eher die Ausnahme dar. Regelmäßig erhalten auch Klein- und Kleinstunternehmen aus Schleswig-Holstein im Rahmen von europaweiten Vergabeverfahren den Zuschlag.